



**Nr. III.4 – 5 S 4407 – 6. 70 434 o.V.
Ferienordnung für das Schuljahr 2010/2011**

Aktenvermerk:

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2010/2011

In den Staatsanzeiger und in das Amtsblatt ist zu setzen:

**Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2010/2011
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 14. August 2008 AZ.: III.4 - 5 S 4407 - 6. 70 434 o.V.**

1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2010/2011 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
Sommerferien 2010	02. August 2010	13. September 2010
Weihnachtsferien 2010/2011	27. Dezember 2010	07. Januar 2011
Frühjahrsferien 2011	07. März 2011	11. März 2011
Osterferien 2011	18. April 2011	30. April 2011
Pfingstferien 2011	14. Juni 2011	25. Juni 2011

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen
2010

02. November 2010 bis 05. November 2010

Der 24.12.2010 ist in Bayern ein unterrichtsfreier Tag.

Die Sommerferien 2011 beginnen am 01. August 2011 und enden am 12. September 2011.

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- 1.3.1 dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülerversammlung sowie

dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,

- 1.3.2 dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.
- 1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.